

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Thüga AG

Marktrolle: VNB

Kontaktdaten\*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.  
Sofort nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

### Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	39	<p>Dabei bedarf es der Klarstellung und Relativierung, dass die begünstigten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen zu keinem Zeitpunkt eine umfassende Planungssicherheit hinsichtlich der Höhe des Auszahlungsbetrages erfahren haben. Insbesondere die Entgelte für die Vermeidungsleistung, also die Leistung, die die dezentralen Erzeugungsanlagen zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast einspeisen, ist für die Anlagenbetreiber nicht vorab bestimmbar und damit nicht planbar. Die Vermeidungsleistung macht dabei den Großteil der ausbezahlten vermiedenen Netzentgelte in der Hochspannungs- und Mittelspannungsebene aus.</p>	<p>Stadwerke handeln langfristig und in großer Verantwortung gegenüber ihren Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern. Die Abschaffung der vNNE für Bestandsanlagen ohne Übergangsregelung oder Ausgleichsmechanismus bedeutet einen erheblichen Vertrauensbruch in bestehende Zusagen. Investitionen, die unter Geltung des alten Rechtsrahmens getätigt wurden, verlieren plötzlich und unerwartet ihre kalkulierte Grundlage. Dies schädigt nicht nur die wirtschaftliche Basis kommunaler Unternehmen, sondern auch das Vertrauen in die Verlässlichkeit von Politik und Regulierung. Mit der jetzt geplanten Abschmelzung der vNNE wird diese Verlässlichkeit verspielt. Einleitung des Verfahrens zur "Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028" und Konsultation des Beschlusses wu rfu rfs (GBK-25-02-1#1) Stellungnahme, THÜGA Aktiengesellschaft   13. Mai 2025 2 Insbesondere die nun sehr kurzfristig geplante Abschmelzung der vNNE bereits ab dem Jahr 2026 kommt für die Branche völlig unerwartet und stellt sowohl Netz- als auch Kraftwerksbetreiber vor technische und finanzielle Herausforderungen. Die Beweggründe der BNetzA für diesen Schritt sind nicht ersichtlich und die damit einhergehende öffentliche Kommunikation hinsichtlich der Kostenentlastung der Endkunden nicht vollständig nachvollziehbar.</p>	
2	40	<p>Eine unechte (belastende) Rückwirkung von Veränderungen der Rechtslage ist grundsätzlich zulässig; sie erfordert aber eine angemessene Güterabwägung. Während eine unveränderte Weitergeltung von § 18 StromNEV in der aktuellen Fassung bis zum Außerkrafttreten der Verordnung (oder gar darüber hinaus) angesichts der obigen Ausführungen als kontinuierlicher Widerspruch zum Recht der Europäischen Union nicht als zulässig erachtet werden kann, wird durch die schrittweise Absenkung die Effektivierung des höherrangigen Rechts mit den wirtschaftlichen Interessen der Anlagenbetreiber in Einklang gebracht. Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte war bereits in der Vergangenheit Teil der öffentlichen Diskussion, im Rahmen dessen es im NetzEntgMoG ab dem Jahr 2017 bereits zu einer Beschränkung des Anwendungsbereichs gekommen ist. Mit einem zeitnahen Auslaufen des verbleibenden Regelungsstatbestandes in § 18 StromNEV war demnach jedenfalls zu rechnen. Durch eine schrittweise Absenkung der vermiedenen Netzentgelte bis 2029 - statt einer Abschaffung ab 2026 - wird den betroffenen Anlagenbetreibern ermöglicht, sich auf den Wegfall dieser negativen Einspeiseentgelte planerisch und betriebswirtschaftlich auf den vollständigen Wegfall vorzubereiten. Die Große</p>	<p>Die Wirtschaftlichkeit bestehender dezentraler KWK-Anlagen basiert auf einem Mix aus Markterlösen und ergänzenden Vergütungen, zu denen auch die vNNE gehören. Diese Entgelte stellen bis her eine angemessene Vergütung für den Beitrag zur Entlastung der vorgelagerten Netzinfrastrukturen dar. Die mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) im Jahr 2017 begonnene Absenkung der vNNE, die nachvollziehbare Herausnahme der volatilen, nicht planbar steuerbaren erneuerbaren Energien aus diesem System und die nunmehr auf Bestandsanlagen beschränkte Anwendung haben die Entgelte auf einem Niveau von [REDACTED] Euro pro Jahr stabilisiert. Dieser Betrag wird sich in den nächsten Jahren durch Reinvestitionen verringern. Eine vorzeitige Abschaffung der garantierten vNNE für Bestandsanlagen würde deren Wirtschaftlichkeit und Wertbetrieb gefährden. Deren übliche Amortisationszeit beträgt in der Regel 15 bis 30 Jahre (je nach Technologie und Kraftwerksgröße). Solange kein alternatives Instrument zur Verfügung steht, das die systemdienliche Einspeisung dieser Bestandsanlagen dauerhaft honoriert, darf die garantierte Zahlung von vNNE für Bestandsanlagen nicht abgeschafft werden. Zudem sind diese Anlagen auch im Terminmarkt bereits Jahre im Voraus abgebildet. Damit sind die Folgejahre zu einem großen Teil bereits vermarktet, so dass eine Reduzierung der Erlöse aus vermiedener Netznutzung zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führt. Ebenso wurden zuletzt bis zum 31.12.2022 zahlreiche KWK-Anlagen einer weiteren Modernisierung nach dem KWKG unterzogen. Auch mit dem Ziel, die Erlöse aus vermiedener Netznutzung auf Basis der Regelungen des KWKG zu sichern. Eine Absenkung bereits im vierten Jahr nach Aufnahme des Dauerbetriebs in 2022 führt dieses Instrument ad absurdum. Die Absenkung der vNNE durch das NEMoG hat bereits zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Netzbetreiber geführt, in deren Netzgebiet sich dezentrale Einspeiser befinden, da die Netzentgelte für den Strombezug aus dem vorgelagerten Netz inzwischen mehr als doppelt so hoch sind wie die Netzentgelte für die Erlöse aus vNNE. Die positiven netzdienlichen Effekte der dezentralen Einspeisung, die ein Entgelt nach § 18 StromNEV rechtfertigen, sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bis heute anerkannt (vgl. Beschlüsse des BGH vom 20.06.2017 EnVR 40/16, vom 14.11.2017 EnVR 41/16).</p>	

3	37	<p>Ohne ein Tätigwerden der Beschlusskammer würden mithin in den Jahren 2026 bis 2028 vermiedene Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen nach § 18 StromNEV in Höhe von circa drei Milliarden Euro in Form von Entgelten für dezentrale Erzeugung an Anlagenbetreiber ausgezahlt und auf die Netzentgeltzahler gewälzt. Angesichts der fehlenden energiewirtschaftlichen Begründbarkeit und des daraus resultierenden Widerspruchs zu den europarechtlichen Anforderungen an die Netzkostenermittlung und an die Netzentgeltbildung führt die Entschließungsermessensabwägung zum Erfordernis des Gebrauchmachens der Kompetenzen nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG, um durch eine Abweichung von § 18 StromNEV die Netzkosteneffizienz zu steigern. Dass ein negatives Einspeiseentgelt, um das es sich bei den Entgelten für dezentrale Einspeisung handelt, nicht sachgerecht ist, verdeutlicht die Debatte zur Einführung von (positiven) Einspeiseentgelten zur gerechteren Verteilung von Netzkosten. Ungeachtet der Frage, ob und ggf. in welcher Form solche Einspeiseentgelte künftig Teil der Netzentgeltsystematik sein sollten, sind negative Einspeiseentgelte nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Dezentrale, regelbare Erzeugungsanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Systemsicherheit. Sie stehen im Gegensatz zu den volatilen erneuerbaren Energien auch kurzfristig zur Verfügung und sind damit ein wichtiges Element für die Netzstabilität, die Frequenzhaltung und die regionale Versorgungssicherheit. Diese Systemdienlichkeit muss auch weiterhin angemessen vergütet werden. Denn wenn dezentrale Kraftwerke wegen fehlender Wirtschaftlichkeit vom Netz gehen, entsteht über die derzeit fehlende gesicherte Leistung hinaus eine weitere Versorgungslücke, die von der neuen Bundesregierung durch den geplanten massiven Kraftwerkszubaue geschlossen werden soll. Die möglichen Folgen eines Auslaufens der gesicherten vNNE für Bestandsanlagen stehen damit im diametralen Widerspruch zum gerade unterzeichneten Koalitionsvertrag (vgl. S. 33 RdNr. 1066 und S. 37 RdNr. 1123). Selbst die BNetzA erkennt an, dass gesicherte Leistung fehlt. Deshalb werden Kraftwerke von der BNetzA zunehmend und immer wieder als systemrelevant eingestuft, was mit hohen Auflagen für die Kraftwerksbetreiber verbunden ist. Die Zahlung von vNNE für diese 3 Anlagen würde zumindest einen Teil der Leistungsbereitstellung abgelten, da im Redispatch-Fall nur die Einsatz- und Verschleißkosten erstattet werden.</p>	
4	34	<p>Die Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte widerspricht diesem dargestellten Ziel der Kostenorientierung sowie der Kosteneffizienz, denn § 18 StromNEV verursacht Netzkosten von jährlich circa einer Milliarden Euro, die weder für den Betrieb der Netze notwendig sind, noch zu einer effizienteren Nutzung des Netzes beitragen. Die der Norm zugrundeliegende Prämisse, dass durch die dezentrale Einspeisung die Entnahme aus dem vorgelagerten Netz und damit dessen Inanspruchnahme vermindert werde und somit Netzinfrastrukturkosten eingespart würden, ist unzutreffend. In einer Evaluierung im Monitoringbericht 2022 (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202) hat die Bundesnetzagentur zuletzt untersucht und nachgewiesen, dass alle Verteilnetzbetreiber ihre Netzanschlüsse so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202). Insofern erfolgt keine Unterscheidung zwischen der durch § 120 Abs. 3 S. 1 EnWG von Anwendungsbereich ausgenommenen volatilen Erzeugung und konventioneller Erzeugung, für die weiterhin ein Anspruch auf Entgelte für dezentrale Erzeugung bestand. Es kommt zu keiner Einsparung von</p>	<p>Obwohl KWK-Anlagen in der Vergangenheit dort gebaut wurden, wo gesicherte Leistung fehlte, wird ihnen dieser Standortvorteil durch das aktuelle Strommarktdesign, konkret durch das sogenannte Handelspunkt-konzept, genommen. Im Gegensatz zu verbrauchsfernen Freiflächen-Photovoltaik- und Windkraftanlagen, die dort gebaut werden, wo sie noch in die Landschaft passen, stehen KWK-Anlagen sehr nah am Verbraucher. Mit der Zahlung von vNNE wird auch die strukturelle Verzerrung des Strommarktes teilweise aufgehoben. Der Strombedarf in den Städten wird in Zukunft stark ansteigen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem der Ausbau der Elektromobilität und der Wärmepumpen. Um die Spitzenlasten dauerhaft abdecken zu können, bedarf es in den Verteilnetzen einer zuverlässig regelbaren Leistung, die bereits heute durch hocheffiziente dezentrale KWK-Anlagen bereitgestellt werden kann und deren Flexibilität auf die Strompreise am Großhandelsmarkt ebenso reagiert wie die vor allem über den Leistungsentgeltanteil bei vNNE angelegten Einspeiser auf den höheren VNB-Ebenen (20 kV, 110 kV), um bei den erwarteten Netzhöchstlasten in den jeweiligen Netzen nachweisbar und anerkannt zu sein</p>	

5	36	<p>Sämtliche vorgenannte Zwecke sind auch Vehikel zur Erreichung der Zielvorgabe des Verbraucherschutzes und der damit verbundenen Erreichbarkeit der Energieversorgung, die sowohl zu den allgemeinen Zielen des europäischen Primärrechts als auch zu den speziellen Zielen des europäischen Energiewirtschaftsrechts zählt, Art. 169 AEUV, 3 Abs. 3 EUV, 1 Abs. 2 S. 1, 58 lit. d) und g) RL (EU) 2019/944, 1 Abs. 2, 77 lit. d) und g) RL (EU) 2024/1788, 1 lit. e), 2. Erwägungsgrund VO (EU) 2019/943. Je nachdem, welche der Zwecke bei der Ausgestaltung der Netzentgeltssystematik priorisiert werden, geschieht dies entweder auf Ebene der Netzkosten oder auf Ebene der Strompreisbildung. Die Auszahlung von vermiedenen Netzentgelten belastet die (Letzt-)Verbraucher unverhältnismäßig hoch. Die unter Ziffer 7.2 und 7.3. dargestellte Gründe stehen der Angemessenheit einer Wälzung der Kosten für die Auszahlung von Entgelten an die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen entgegen. Diesen Erzeugungsanlagen kommt kein überwiegender Nutzen zu.</p>	<p>Viele Stadtwerke treiben derzeit auf Basis der gesetzlichen Vorgaben zur kommunalen Wärmeplanung lokale Transformationsstrategien voran. Bestehende KWK-Anlagen sind dabei ein wichtiger Baustein, um eine CO<sub>2</sub>-ärmere Versorgung und mittelfristig eine Umstellung auf grüne Gase wie Wasserstoff zu ermöglichen. Der Wegfall der vNNE für Bestandsanlagen entzieht dieser Planung jedoch die wirtschaftliche Grundlage. Ohne Ausgleichs- oder Ersatzinstrumente wird es kaum möglich sein, bezahlbare und sozialverträgliche Wärmelösungen in Ballungsräumen umzusetzen. Die Bundesnetzagentur sollte die Wärmewende nicht durch unkoordinierte Eingriffe in das politisch verantwortete Strommarktdesign konterkarieren.</p>	
6	40	<p>Eine unechte (belastende) Rückwirkung von Veränderungen der Rechtslage ist grundsätzlich zulässig; sie erfordert aber eine angemessene Güterabwägung. Während eine unveränderte Weitergeltung von § 18 StromNEV in der aktuellen Fassung bis zum Außerkräfttreten der Verordnung (oder gar darüber hinaus) angesichts der obigen Ausführungen als kontinuierlicher Widerspruch zum Recht der Europäischen Union nicht als zulässig erachtet werden kann, wird durch die schrittweise Absenkung die Effektivierung des höherrangigen Rechts mit den wirtschaftlichen Interessen der Anlagenbetreiber in Einklang gebracht. Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte war bereits in der Vergangenheit Teil der öffentlichen Diskussion, im Rahmen dessen es im NetzEntgMoG ab dem Jahr 2017 bereits zu einer Beschränkung des Anwendungsbereichs gekommen ist. Mit einem zeitnahen Auslaufen des verbleibenden Regelungsbestandes in § 18 StromNEV war demnach jedenfalls zu rechnen. Durch eine schrittweise Absenkung der vermiedenen Netzentgelte bis 2029 - statt einer Abschaffung ab 2026 - wird den betroffenen Anlagenbetreibern ermöglicht, sich auf den Wegfall dieser negativen Einspeiseentgelte planerisch und betriebswirtschaftlich auf den vollständigen Wegfall vorzubereiten. Die Große</p>	<p>In der aktuellen Transformationsphase sind steuerbare, flexible Einspeiser ein wesentliches Element zur Sicherstellung der Versorgungsaufgaben (Strom und Wärme) insbesondere im urbanen Raum. In einigen Stadtnetzen (unterschiedlicher Größe und Leistungsbedarf) erfolgt derzeit ein hotspotartiger Zubau von Rechenzentren (Server und Datenspeicher) in Größenordnungen, die auch deutlich über 50 MW liegen können. Die Aussage im Monitoringbericht 2022, dass im Jahr 2020 bereits alle Netze ihre jeweilige Leistungsspitze aus dem vorgelagerten Netz beziehen konnten, mag zum damaligen Zeitpunkt so eingeschätzt worden sein. Inzwischen wissen wir aber aus einigen Hotspot-Regionen, dass die Deckung dieses ansteigenden Leistungsbedarfs zumindest in naher Zukunft (bis der Netzausbau aus der vorgelagerten Ebene abgeschlossen ist) ohne planbare und steuerbare Einspeisung durch diese dezentralen Einspeiser mit vNNE-Anreiz nicht mehr zu jedem Zeitpunkt des Jahres sichergestellt werden kann. Dafür müssten die Ausbaupläne angepasst werden. Da bislang weder regionale Anreizmechanismen zur gezielten dezentralen Einspeisung zu Bedarfszeiten durch den jeweiligen VNB (vgl. EnWG § 14c) geschaffen wurden, noch ein zukunfts fähiges Marktdesign existiert, das regionale Kapazitätselemente berücksichtigt und mitanreizt, halten wir das geplante Vorgehen der BNetzA für problematisch. 4 Statt zunächst auf funktionierende Anreize für bestehende steuerbare dezentrale Einspeiser zu setzen, wird mit der Abschaffung der vNNE ein wichtiger Steuerungsmechanismus gestrichen – ohne dass bereits ein alternatives Instrument bereitsteht, das vergleichbare Wirkungen entfalten könnte. Dies riskiert einen Marktaustritt bestehender steuerbarer Kapazitäten und erhöht somit das Defizit an steuerbarer positiver Einspeiseleistung um einige Gigawatt – noch bevor neue Kapazitäten geschaffen oder der Netzausbau abgeschlossen sind.</p>	